Artenschutzrechtliches Gutachten

Stadt Haldensleben

Bauvorhaben „Anlage zum Betreuten Wohnen am Lerchenweg“

Stand: August 2021

Auftraggeber

eleos Wohnen GmbH & Co. KG

Max-Brauer-Allee 6

22765 Hamburg

Verfasser

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger

Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391 6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Titelbild: VF von Südosten betrachtet

Datum 28.4.2021
Aufnahme René Fonger

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	4
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Lage der Untersuchungsfläche	8
4	Wirkungen des Vorhabens	8
5	Gebietsbeschreibung	9
6	Methodik	10
6.1	Avifauna	10
6.2	Herpetofauna	11
6.3	Fledermäuse	11
6.4	Entomofauna	11
7	Untersuchte Artengruppen	12
7.1	Avifauna	12
7.2	Herpetofauna	14
7.3	Fledermäuse	14
7.4	Entomofauna	15
7.4.1	Schmetterlinge	15
7.4.2	Käfer	15
8	Artenschutzmaßnahmen	15
9	Fazit	16
10	Bildteil	17
11	Literaturverzeichnis	18

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung: § – besonders oder streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung
Beob.	Beobachtung(en)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar (e)
BV	Brutverdacht
EU VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
juv.	juveniler Vogel
Kap.	Kapitel
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
RL D / ST	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland / Land Sachsen-Anhalt: 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Art der Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
RP	Revierpaar (e)
SaP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Tab.	Tabelle
UF	Untersuchungsfläche
UG	Untersuchungsgebiet
VF	Vorhabensfläche

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zum Bauvorhaben „Anlage zum Betreuten Wohnen am Lerchenweg “ in der Stadt Haldensleben (Bördekreis), kommt es zur Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Im vorliegenden Fall betrifft dies in erster Linie Tierarten des Offenlandes. Es wurden relevante Artengruppen benannt, zu diesen teilweise Kartierungen durchgeführt und im Detail die Betroffenheit bewertet.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 wurde das Artenschutzrecht, vor allem die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften neu geregelt und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen weiteren nach der Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, primär zu erwägen, inwieweit das geplante Vorhaben geeignet ist, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienten als Grundlage für die vorliegende Unterlage:

1. Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie),
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert ABl.EU 2006 Nr. L 363 S. 368,
3. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95,
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m. W. v. 08.09.2015,

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

2 Rechtliche Grundlagen

Für dieses Vorhaben sind insbesondere schwerwiegende artenschutzrechtliche Sachverhalte der deutschen und europäischen Gesetzgebung für geschützte Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Im Folgenden die Übersicht über die planungsrelevanten, artenschutzrechtlichen Sachverhalte:

§ 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffverbote).

§ 19 BNatSchG

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...]

Art. 12 FFH-RL

(1) [...] dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung von Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

[...]

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

(3) die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere dieses Artikels.

Art. 13 FFH-RL

(1) [...] folgendes verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

[…]

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Art. 5 EU VSRL

[...] insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und Besitz dieser Eier, auch im leeren Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Die aufgeführten Artikel von BNatSchG, FFH-RL und EU VSRL sind zwingendes Recht. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sollten alle geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 / 14 BNatSchG in der Eingriffsregelung durch die Anwendung des Vermeidungsgrundsatzes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG und bei unvermeidbaren Negativwirkungen durch spezifische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden (Darlegung z. B. im LBP). Sind dennoch Zugriffe im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ganz auszuschließen und / oder treffen Regelungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu, sind für die streng geschützten Arten spezifischere Anforderungen zu beachten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gelten als streng geschützte Arten:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH- Richtlinie),
- Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (bzw. der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung).

Nach den Besitzverboten im BNatSchG und nach der deutschen und europäischen Rechtsprechung sind dazu auch die europäischen Vogelarten, die nicht in den vorgenannten

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

Listen aufgeführt sind, hinsichtlich der Zugriffsverbote zu berücksichtigen .Aus diesen Gründen erfolgt hier eine eigenständige Betrachtung möglicher Sachverhalte für ausschließlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten, die sich aus der technischen Planung ergeben.

3 Lage der Untersuchungsfläche

Das Untersuchungsgebiet (UG) mit einer Gesamtfläche von ca. 2,2 ha, liegt im Westen der Stadt Haldensleben, Landkreis Börde.

4 Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Baumaßnahmen zur Umwidmung der Fläche werden aktuell mit Gehölzen und zum überwiegenden Teil Offenland, zu großen Teilen überbaut. Während der Durchführung dieser Maßnahmen ist mit Beunruhigungen und Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr für die benachbarten Flächen zu rechnen. Dazu gehören kurzzeitige Erschütterungen sowie Lärmbelastung und optische Reizung angrenzender Lebensräume.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die geplante Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Offenlandflächen und damit zu einem dauerhaften Lebensraumverlust.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Nutzung der Fläche (Verkehr, Aufenthalt von Menschen) sind erhöhte anthropogene Störungen und in geringem Maße, Schadstoffemissionen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen können durch akustische und visuelle Störungen entstehen. Diese Störungen können je nach artspezifischer Fluchtdistanz zur Vergrämung führen.

Durch das geplante Bauvorhaben findet hinsichtlich der lokalen Avifauna eine Beeinträchtigung statt.

Für die Artengruppe europäische Vögel können in Abhängigkeit der jahreszeitlichen Situation vorhabensbezogen folgende wesentliche Effekte auftreten, die je nach Art eine unterschiedliche Intensität besitzen:

Dabei wird als Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

- <u>Brutstättenverlust sowie Störung von Brutrevieren, insbesondere, wenn Brutstätten mehrfach genutzt werden:</u>
  Beim Bau und der Anlage von Gebäuden kann es zur Inanspruchnahme (Verlust) von Habitatstrukturen kommen, die als Brutstätten dienen. Ebenso können Vogelarten

durch bau – und betriebsbedingte Störungen, Beunruhigungen, langfristige Habitatveränderungen sowie durch Vegetationsumbau etc. so gestört werden, dass die Habitate aufgegeben werden.

- Verlust an Nahrungspotential auf Grund von Veränderung der Vegetation (Wirtspflanzen) und damit Änderung / Wegfall der Beuteinsekten sowie samentragende Pflanzen:
  Beim Bau und der Anlage der Wohnbebauung, kann es zur Inanspruchnahme (Verlust) von Habitatstrukturen kommen, die Nahrungsräume bieten. Ebenso können Vogelarten durch bau – und betriebsbedingte Störungen, Beunruhigungen, langfristige Habitatveränderungen durch Vegetationsumbau etc. so gestört werden, dass die Habitate aufgegeben werden.

5 Gebietsbeschreibung

Das UG wird größtenteils von Grünland eingenommen. Das Grünland ist vergleichsweise artenreich und wird mit Pferden beweidet. Typische Arten sind Ampfer (Rumex acetosa), Schafgarbe (Achillea millefolium) und Rotklee (Trifolium pratense). Teils gibt es auch Magerkeitszeiger, wie den Hasenklee (Trifolium campestre). Das Bodenprofil ist gleichmäßig.

Am Nordostrand der Weide stehen an der Grenze zum bestehenden Gebäude, lockere Gehölzbestände, teils angepflanzt, aber auch natürlich aufkommend.

Auswahl der vorgefundenen Gehölzarten am Nordostrand des UG´s:

Robinia pseudoacacia (Robinie)
Prunus cerasifera (Kirschpflaume)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Acer campestre (Feldahorn)
Juglans regia (Walnuss)
Salix spec. (Weide)
Pinus sylvestris (Kiefer)
Tilia cordata (Winterlinde)
Rosa spec. (Wildrose)

Im Süden und Osten der Fläche grenzt Wald an, sowohl Kiefern und Lärchen, als auch verschiedene Laubbäume, meist Eiche. Am Waldrand wachsen vereinzelt Sträucher, wie die Schlehe (Prunus spinosa) und kleine Eichen. Ein Saum mit vielen Ruderalpflanzen hat sich ausgebildet. Auffällige Arten sind hier das Reitgras (Calamagrostis epigejos), Johanniskraut (Hypericum perforatum) und der Rainfarn (Tanacetum vulgare).

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

6 Methodik

Als Arbeitsgrundlage dienen neben der Datenrecherche die Untersuchungsmethoden im Freiland, die sich an geeignet erscheinenden Standards, die in unterschiedlichen Verfahren zur Bewertung bereits erprobt bzw. angewendet wurden. Das jeweilige Verfahren wird, soweit jahreszeitlich anwendbar, zu den betrachteten Artengruppen jeweils zu Beginn der weiteren Ausführungen näher beschrieben.

Daneben führen die jahrelangen Erfahrungen der Artbearbeiter (Verfasser der Potentialanalyse) in der täglichen Praxis zur realen Potential- und Risikoeinschätzung.

Deshalb wird mit Hilfe nachfolgender Potenzialabschätzung das potenzielle Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen sowie Amphibien und Reptilien anhand der Biotopausstattung maßgeblich ermittelt.

Zu diesem Zweck werden die faunistisch bedeutsamen Biotopstrukturen, die sich im Untersuchungsgebiet erkennen lassen, betrachtet und einer Wertung unterzogen. Dazu zählen beispielsweise Gehölzbestände und offene Flächen, die sowohl einzeln als auch im Gesamtkomplex gewertet werden.

Nach Einschätzung des Potentials möglicher, vorkommender Arten oder Gilden unter den derzeitigen Bedingungen, wird eine artenschutzfachliche Betrachtung zum geplanten Vorhabens durchgeführt und eine mögliche Konfliktanalyse aufgezeigt.

Die Auswahl der potentiellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die vorhandenen Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung.

Es wird hierbei nicht das Potential betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung des Vorhabens und möglicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

6.1 Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna wurde für den Untersuchungsraum die erreichbare Datenlage geprüft. Hierzu wurden auch Ornithologen der Region befragt.

Zusätzlich wurden 6 Begehungen durchgeführt.

Bei diesen wurden die Gehölze, soweit erreichbar, nach alten Nestern abgesucht. Auch andere Spuren der Nutzung der Fläche von Vogelarten wie beispielsweise „Drosselschmieden“, „Spechtschmieden“, Rupfungen, Mauserfedern, Kot oder Gewölle wurden gesucht und interpretiert. Weiterhin wird die Avifauna der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung berücksichtigt.

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

Datum	Witterungsbedingungen
28.4.	Sonnig bis wolkig, 4-18Grad, mäßiger Wind
14.5.	Bedeckt, 10-13 Grad, mäßiger Wind
31.5.	Wolkig, 6-22 Grad, schwach windig
11.6.	Wolkig, 10-21 Grad, schwach windig
28.6.	Sonnig, 16-30 Grad, schwach windig
19.7.	Wolkig, 14-20 Grad, schwach bis mäßig

Tab. 1: Begehungstermine

6.2 Herpetofauna

Reptilien und Amphibien wurden während der Begehungen auf der Vorhabensfläche (VF) gesucht. Dabei spielt das Wetter, insbesondere die Temperatur, eine entscheidende Rolle. Erfahrungsgemäß ist der kühle Morgen an sonnigen Tagen ein Schwerpunkt der Erfassung von Kriechtieren sowie die folgenden warmen Stunden. Daher wurden mehrere Begehungen über verschiedene Zeiten ausgedehnt. Während der Kartiergänge wurde die Untersuchungsfläche in sehr geringer Geschwindigkeit (erheblich unter Schrittgeschwindigkeit) in systematischen Transekten begangen (vgl. LAU 2006, 2010). Schwerpunkte sind dabei erfahrungsgemäß Teilflächen mit eher schütterer Vegetation, wie Offensande und Böschungen. Diese sind auf der Untersuchungsfläche nur in geringem Maße vorhanden Zum Vergleich wurden zudem Nachbarflächen nach Tieren abgesucht.

6.3 Fledermäuse

Eine Erfassung von Fledermäusen (Microchiroptera) wurde nicht systematisch durchgeführt, da praktisch keine entsprechenden Quartiere (größere Baumhöhlen) vorhanden sind. Einige Arten nutzen auch Spalten, wie abgeplatzte Rindenstücke als Ruheplatz.

6.4 Entomofauna

Die Erfassung von verschiedenen relevanten Insektengruppen fand im Anschluss an die Brutvogelkartierungen statt.

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

7 Untersuchte Artengruppen

7.1 Avifauna

Die Erfassung der Avifauna auf der Weide erbrachte keine Brutnachweise.

Im Mai wurden einmalig Feldlerche und Schwarzkehlchen auf der Fläche beobachtet. Es handelte sich wahrscheinlich um Durchzügler. Deshalb keine Wertung als Brutvögel.

Die Gehölzstrukturen an der Nordseite wurden, auch wegen ihrer geringen Größe nur von wenigen Vogelarten als Revier genutzt. Diese sind in der Tabelle mit BV markiert.

Bei allen weiteren Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste, die auf angrenzenden Flächen, besonders dem Waldrand, ihr Revier haben, wie Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke. Der Kuckuck hielt sich ebenfalls im Wald auf und nutzte das UG praktisch nicht. So wird er als Nahrungsgast eingestuft.

Nomenklatur und Systematik der Vogelarten folgen BARTHEL & HELBIG (2005).

Deutsche Bezeichnung	**Wissenschaftliche Bezeichnung**	**RL D**	**RL ST**	**EU VSRL**	**BArt SchV**	**Status**
Amsel	*Turdus merula*	-	-	-	-	BV
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	-	-	N
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	-	-	N
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	-	V	-	-	N
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	-	-	BV
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-	-	-	BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-	-	N
Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-	-	-	N
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	-	-	-	N
Girlitz	*Serinus serinus*	-	V	-	-	N
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	-	-	N
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-	-	N
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-	-	-	BV
Haussperling	*Passer domesticus*	-	V	-	-	N
Kleiber	*Sitta europaea*	-	-	-	-	N
Kuckuck	*Cuculus canorus*	-	3	-	-	N
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	-	-	N
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	-	-	-	-	N
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	-	N
Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-	-	N
Rabenkrähe	*Corvus corone*	--	-	-	-	N
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	3	-	-	N

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL ST	EU VSRL	BArt SchV	Status
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	-	-	N
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	-	-	N
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	3	X	-	N
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	X	-	N
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	-	-	-	-	N
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-	-	-	BV
Star	*Sturnus vulgaris*	-	-	-	-	N
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-	-	-	N
Tannenmeise	*Parus ater*	-	-	-	-	N
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	-	-	-	N
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	V	-	-	N
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-	-	-	-	N
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-	-	-	N
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	-	N

Tab. 2: Artenspektrum Vögel

Abkürzungen

RL D / ST Rote Liste Bundesrepublik Deutschland / Land Sachsen-Anhalt : 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Art der Vorwarnliste, - Art ungefährdet

EU VSRL EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

BArtSchV Die Spalte der Bundesartenschutzverordnung bezieht sich auf den Eintrag der jeweiligen Art als „streng geschützt“ zu § 1 Satz 2, da „alle europäischen Vogelarten durch das BNatSchG besonders geschützt sind“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2008, S. 124).

Status N – Nahrungsgast: UG wird regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht, Brutplatz aber außerhalb der Fläche.
BV – Brutvogel: Brut bzw. Reviermittelpunkt im UG.

Bewertung

Aufgrund von Artikel 1 der EU Vogelschutz-Richtlinie sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und damit relevant bei der vorliegenden Betrachtung. Keine streng geschützten Arten wurden als potentielle Brutvögel nachgewiesen. Auch als Nahrungsgast wurden diese nur selten bis ausnahmsweise festgestellt.

Das festgestellte Artenspektrum an möglichen Brutvögeln innerhalb der VF dokumentiert nur eine sehr geringe, jeweils individuenschwache Artenzahl. Dabei handelt es sich ausschließlich um Arten, deren Bestand nicht gefährdet ist. Eine Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Bei allen Brutvogelarten erlischt der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Beendigung der Brutzeit. Daher wird nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

7.2 Herpetofauna

Amphibien

Auf der VF befinden sich keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Es sind daher keine Reproduktionshabitate für Amphibien vorhanden. Im Umkreis von einem Kilometer befinden sich dagegen verschiedenste Gewässer, die für eine Reproduktion genutzt werden können. Somit wird die VF als Sommerlebensraum verschiedener Arten in Betracht kommen.

Bewertung

Auf der Weide konnten keine Amphibien beobachtet werden. Nur am Waldrand gelangen zwei Funde von Erdkröten. Die Weide ist durch ihre kurze Vegetation im Sommer und ihr dadurch trockenes Mikroklima kein geeigneter Lebensraum für Amphibien. Die angrenzenden Waldflächen dagegen schon. Diese werden aber durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, so dass von keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen ausgegangen wird.

Reptilien

Reptilien brauchen naturnahe extensiv genutzte Lebensräume um eine stabile Population aufbauen zu können. An der Westgrenze schließt sich Wohnbebauung an. Im Nordosten das schon vorhandene Gebäude. Im Süden und Osten Waldflächen. Das Vorkommen einer stabilen Population der Zauneidechse (Lacerta agilis) ist deshalb unwahrscheinlich.

Daneben wurde auch auf andere Reptilienarten geachtet wie Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder Ringelnatter (*Natrix natrix*). Andere Reptilien sind aufgrund der Habitateigenschaften auszuschließen, wurden auch nicht angetroffen.

Bewertung

Alle Reptilienarten (soweit nicht anderweitig aufgeführt) zählen zu den besonders geschützten Arten nach § 1 Bundesartenschutzverordnung, die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zusätzlich nach Anhang IV FFH-Richtlinie. Damit besitzt die Art eine besondere Relevanz für die Untersuchung. Es konnten jedoch keine Zauneidechsen festgestellt werden.

7.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BNatSchG „streng geschützt“ und damit relevant für die Betrachtung. Die Nutzung der VF ist jedoch gering. Eine sehr wichtige Struktur ist der Waldrand an der Süd – und Ostgrenze des UG´s. Hier konzentrierten sich die Flugbewegungen zur Nahrungssuche. Dieser bleibt jedoch erhalten und liegt außerhalb des UG´s.

Bewertung

Es werden keine Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 hinsichtlich Tötungsverbots und Lebensstättenschutz erwartet, da keine geeigneten Winterquartiere vorhanden sind, die bei einer Fällung im Winterhalbjahr zerstört würden. Bezüglich des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann eine Wirkung während der Bauphase nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings kann aufgrund der nächtlichen Jagdweise der Fledermäuse bei Störungen durch Bau und Betrieb auf der Fläche von einer weitestgehenden Trennung zwischen Lärmemmissionen und Jagdzeit ausgegangen werden. Dadurch ist keine Erheblichkeit der Störung gegeben und also kein Verbotstatbestand erfüllt.

7.4 Entomofauna

7.4.1 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Ordnung Lepidoptera ist mit einer großen Anzahl an Arten in der Roten Liste und der FFH-Richtlinie vertreten. Diese konnte nicht im UG beobachtet werden, auch nicht auf den angrenzenden Flächen. Meist handelt es sich bei den streng geschützten Arten um Arten der Xerotherm-Standorte oder naturnaher Feuchtgebiete und Wälder. So brauchen z. B. die beiden Maculinea-Arten (Bläulinge) im Anhang II der FFH-Richtlinie, spezielle Ameisen-Arten zur Symbiose. Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), ebenfalls Anhang II, lebt auf Feuchtwiesen.

7.4.2 Käfer (Coleoptera)

Alle Arten der FFH-Richtlinie haben sehr spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum.

Neben den in der Richtlinie aufgeführten Wasserkäfern, die große naturnahe Gewässer benötigen, wie der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), sind in dieser Richtlinie diverse altholzbewohnende Käfer aufgeführt. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) benötigen Alteichen zur Entwicklung ihrer Larven. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) größere Baumhöhlen mit Mulm im Altholz.

Durch ihre sehr speziellen Lebensraumansprüche ist ein Auftreten dieser Arten im UG praktisch auszuschließen, da keine Bäume mit entsprechendem Totholz im UG vorhanden sind bzw. auch keine entsprechenden Gewässer.

8 Artenschutzmaßnahmen

Zur Beachtung des Artenschutzes sowie zur Kompensation des Verlustes von Lebensstätten und Nahrungsflächen sind folgende Maßnahmen möglich.

Dabei geht es avifaunistisch vornehmlich um Ersatz von Brutplätzen. Am Westrand der Vorhabensfläche könnte eine Hecke zur angrenzenden Wohnbebauung entwickelt werden. Heimische Gehölzarten die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, wie

Wildrose (*Rosa* spec.), Weißdorn (*Crataegus* spec.), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Liguster (Ligustrum vulgare), Hartriegel (Cornus sanguinea) und Hasel (Corylus avellana) sind zu bevorzugen. Feldahorn (Acer campestre), Mehlbeere (Sorbus aria), Wild-Apfel (Malus sylvestris) und Wild-Birne (Pyrus pyraster) sind geeignete Baumarten 2.Ordnung. Für den Bereich der Grünflächen können auch einige Ziersträucher empfohlen werden, die als Brutplätze geeignet sind und Nahrung bieten. Dies wären verschiedene Berberitzen-Arten (Berberis spec.) und der Feuerdorn (Pyracantha coccinea).

Moderne Gebäude bieten vielen Tierarten keinen Lebensraum mehr. Durch die Integration von Nisthilfen schon während des Bauens, ist es möglich wertvolle Brutplätze anzubieten, ohne dass die Ästhetik oder Funktionalität des Gebäudes eingeschränkt wird. Eine Vielzahl von Möglichkeiten bieten sich an, wie die Integration von Fledermausquartieren und Mauerseglerkästen in die Fassade. Selbst größeren Vögeln, wie Turmfalken kann somit geholfen werden.

Die Beleuchtung der Gebäude, der Parkplatz- und Grünflächen, sollte auf das Nötigste reduziert werden. Insektenfreundliche Lampentypen sind zu bevorzugen.

9 Fazit

Innerhalb des untersuchten Artenspektrums lassen sich nur wenige Vogelarten als relevant im Sinne einer artenschutzrechtlichen Prüfung nennen. Relevante Arten der Herpetofauna, der Entomofauna, sowie Lebensstätten von Fledermausarten wurden nicht nachgewiesen. Für keine dieser Arten ist im Falle der Umsetzung der geplanten Maßnahme das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG durch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gegeben. Zur Vermeidung von Konflikten nach § 44 Satz 1 BNatSchG bezüglich der Brutvögel sind Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit von März bis August (Brutzeit der hier nachgewiesenen Vogelarten) durchzuführen. Die selbstverständliche Einhaltung des gesetzlichen Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres führt diesbezüglich zur Konfliktvermeidung. Weiterhin werden auftretende Verluste von Jagdhabitaten und Nistplätzen durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

10 Bildteil

Bild 1: Weide im Hochsommer

Bild 2: Gehölz am Rande der schon vorhandenen Bebauung

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

Bild 3: Blick auf das UG von Südosten

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. – In: Barthel, P. H. (Hrsg.) 2005: Limicola, Zeitschrift für Feldornithologie, Band 19, Heft 2, 2005, S. 89-111.

BELLMANN, H. 1993: Heuschrecken. Beobachten-Bestimmen. Naturbuch-Verlag, Augsburg.

BELLMANN, H. 1993 [a]: Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. – CD-ROM, Naturbuch Verlag.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL 1995: Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis. Deutsche Ausgabe, Radebeul.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2009: Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeit[s]kreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Stand März 2009.

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – In: http://www.bna-ev.de/bna_inhalt/gesetze/naturschutz/bartschv_d.htm [15.07.2009].

DIETZ, M., O. V. HELVERSEN & D. NILL 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

EBERT, G. 1993: Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bd.2, Tagfalter.

FFH-RICHTLINIE (1992): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Zuletzt geändert am 20.12.2006.

FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

GROSSE, W.-R., M. SEYRING 2015: Zauneidechse-Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758) – In: BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Heft 04/2015: Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Halle.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) 2009: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Heidelberg.

HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER & C. RODER 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.) 2009: Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, November 2009, S. 85-134.

HAGEMEIJER, W. J. M. & M. J. BLAIR 1997: The EBCC Atlas of European Breeding Birds, Their Distribution and Abundance. London.

JEDICKE, E. 1994: Biotopschutz in der Gemeinde. Radebeul.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755

der FFH-Richtlinie in Deutschland. – In: BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Sonderheft 2/2006.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) 2010: Monitoring für die Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.

MÄRTENS, B. 1999: Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, LINNEAUS, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale). Dissertation Universität Bremen.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Strand Oktober 2008. – In: HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, S. 115 - 153.

ROTHMALER, W. 1994: Exkursionsflora von Deutschland, Band 3, Gefäßpflanzen: Atlasband. Jena u.a.

RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW 2012: Die Brutvögel in Berlin und Brandenburg-Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. – In: OTIS 19 (2011), Sonderheft, Halle/Saale.

SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – In: LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (LUGV) 2014: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Heft 1/2014, Potsdam.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H. - G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (Hrsg.) 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. – In: BERICHTE VOGELSCHUTZ, 44 (2007).

Büro für Landschafts- und Grünplanung
René Fonger
Am Kanal 7
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419
Mobil 0163 - 4588642
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank
IBAN DE 20810700240119941300
BICDEUTDEDBMAG
St.-Nr. 102/220/03755